

Praxis-Hinweis

Bauvorlageberechtigung der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten

Nach der geltenden Rechtslage sind Innenarchitektinnen und Innenarchitekten in Nordrhein-Westfalen nur "eingeschränkt" bauvorlageberechtigt.

Dies ergibt sich aus § 70 Abs. 3 Nr. 4 der BauO NRW. Dort heißt es:

„Bauvorlageberechtigt ist, wer aufgrund des Baukammergesetzes die Berufsbezeichnung "Innenarchitektin" oder "Innenarchitekt" führen darf, **für die mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten verbundene bauliche Änderung von Gebäuden.**“

Die Verwaltungsvorschrift zur BauO NRW (Ziff. 70.342) erläutert diese Regelung folgendermaßen:

„Im Zusammenhang mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektin und des Innenarchitekten (§ 1 Abs.2 BauKaG NRW) umfasst die "bauliche Änderung von Gebäuden" die Umgestaltung von Innenräumen einschließlich der Änderung des konstruktiven Gefüges des Gebäudes. Die eingeschränkte Bauvorlageberechtigung umfasst auch Änderungen an Außenwänden und Dach des Gebäudes, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Änderung von Innerräumen stehen und dieser untergeordnet sind.

Dies ist z. B. der Fall, wenn

- Dachform und Dachneigung bei Um- und Ausbau des Dachgeschosses geändert werden, nicht jedoch dann, wenn das Dach um ein Geschoss aufgestockt werden soll;
- am Gebäude Bauteile oder Vorkehrungen angebracht werden sollen, damit Nutzungseinheiten erschlossen oder barrierefrei erreicht werden können, wie z. B. Treppen, Rampen oder Aufzüge, letztere jedoch nur, wenn sie nicht über mehr als zwei Geschosse führen;
- untergeordnete Bauteile wie Erker, Balkone und vergleichbare Vorbauten sowie Dachgauben angebracht werden.“

Für Innenarchitektinnen und Innenarchitekten bestehen drei Möglichkeiten, uneingeschränkt bauvorlageberechtigt zu sein:

1. Uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung nach § 70 Abs. 3 Nr. 3 BauO NRW – Ergänzende Hochschulprüfung

Nach dieser Bestimmung ist uneingeschränkt bauvorlageberechtigt, wer aufgrund des Baukammergesetzes die Berufsbezeichnung "Innenarchitektin" oder "Innenarchitekt" führen darf, durch eine ergänzende Hochschulprüfung seine Befähigung nachgewiesen

hat, Gebäude gestaltend zu planen, und mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war.

Die Verwaltungsvorschrift (Ziff. 70.33) erläutert die Regelung folgendermaßen:

„Der Nachweis der Bauvorlageberechtigung nach Nr. 3 wird geführt durch Vorlage

- einer von einer Architektenkammer ausgestellten Bescheinigung oder des Mitgliedsausweises einer Architektenkammer und
- eines Zeugnisses über die ergänzende Hochschulprüfung über die Befähigung, Gebäude gestaltend zu planen.

Der Nachweis einer zweijährigen praktischen Tätigkeit in der **Planung von Gebäuden** kann geführt werden durch Vorlage

- eigener Entwürfe oder
- einer Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, aus denen Art, Ziel und Umfang der praktischen Tätigkeit eindeutig hervorgehen muss.

Der Nachweis einer zweijährigen praktischen Tätigkeit bei der **Überwachung der Ausführung von Gebäuden** wird erbracht durch Vorlage von mindestens drei Bescheinigungen von Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern oder Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern, aus denen die Wahrnehmung einer Bauleitertätigkeit für eindeutig bestimmte Gebäude hervorgehen muss.“

Näheres zur ergänzenden Hochschulprüfung ergibt sich aus der Anlage.

2. Uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung nach § 70 Abs. 3 Nr. 5 BauO NRW - Besitzstandswahrung

Nach dieser Regelung ist uneingeschränkt bauvorlageberechtigt, wer aufgrund des Ingenieurgesetzes als Angehörige oder Angehöriger der Fachrichtung Architektur (Studiengang Innenarchitektur) die Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" führen darf, während eines Zeitraums von zwei Jahren vor dem 01. Januar 1990 wiederholt Bauvorlagen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden als Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt hat und Mitglied der Architektenkammer oder der Ingenieurkammer-Bau ist.

Die Verwaltungsvorschrift (Ziff. 70.35) erläutert die Regelung folgendermaßen:

„Absatz 3 Nr. 5 erfasst alle Ingenieurinnen und Ingenieure der Fachrichtung Architektur (Studiengang Innenarchitektur), die nach § 83 a Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (G.V. NW. S. 248), - SGV. NW. 260 - bauvorlageberechtigt waren. Sie bleiben uneingeschränkt bauvorlageberechtigt, **wenn sie in der Zeit vom 01.01.1988 bis zum 31.12.1989 wiederholt Bauvorlagen** für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt haben.

Das wiederholte Anerkennen von Bauvorlagen **muss** nach dieser Vorschrift **während des Zeitraumes vom 01.01.1988 bis 31.12.1989 stattgefunden haben**. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Bauvorlagen während dieses Zeitraumes kontinuierlich eingereicht worden sein müssen. Es kommt vielmehr darauf an, dass Bauvorlagen nicht nur gelegentlich gefertigt wurden, sondern dass das Anerkennen von Bauvorlagen durch Unterschrift einen Schwerpunkt in der Berufsausübung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers vor dem 01.01.1990 gebildet hat. Es genügt nicht, wenn die formalen Voraussetzungen für die Bauvorlageberechtigung nach der BauO NRW 1970 vorliegen, von dieser Berechtigung aber kein Gebrauch gemacht wurde.“

3. Uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung nach zusätzlicher Eintragung in die Liste der Architektinnen und Architekten

Architekten oder Architektinnen besitzen gemäß § 70 Abs. 1 BauO NRW die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung.

Wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin ein Diplom auf dem Gebiet der Architektur besitzt oder Lehrer an einer deutschen Hochschule ist oder eine andere gleichwertige Verwaltungsausbildung besitzt, kommt eine Eintragung gemäß § 4 Abs. 1 BauKaG NRW in Betracht.

Fehlen diese Voraussetzungen, kommt weiterhin eine Eintragung nach § 4 Abs. 4 BauKaG NRW in Betracht. Danach können Personen, die keine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Buchstaben a) bis c) und Satz 2 oder des Absatzes 3 Buchstabe a) erfüllen (d.h. kein Diplom bzw. entsprechende andere Ausbildung haben), in die Liste der Architekten und Architektinnen eingetragen werden, wenn sie nachweisen, dass sie sich **durch die Qualität ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet haben**. Über die Eintragung entscheidet der Eintragungsausschuss auf der Grundlage eines Gutachtens des Sachverständigenausschusses, der bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen für die Dauer von fünf Jahren bestellt wird.

Der Sachverständigenausschuss kann von der antragstellenden Person verlangen, dass sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen einer Anhörung durch die Lösung einer Stegreifaufgabe in einer Klausur unter Beweis stellt. Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann dieses auch selbst beantragen.

Es sollten mindestens drei und höchstens fünf Projekte mit entsprechenden vollständigen Planungsunterlagen (Lageplan, Grundrisse, Ansichten und zum Verständnis notwendige Schnitte sowie eine Kurzbeschreibung der Gestaltungsabsicht) eingereicht werden. Diese Unterlagen sollten geeignet sein, die besondere Qualität der Leistungen darzustellen. Die Planungsunterlagen sollen auf DIN A 4 gefaltet zusammen mit evtl. Fotos des ausgeführten Projektes in einer Präsentationsakte vorgelegt werden. Für jedes der eingereichten Projekte ist neben der selbständigen und eigenverantwortlichen Erstellung auch die Urheberschaft des Bewerbers zweifelsfrei zu belegen. Für Planunterlagen, die in einer abhängigen Tätigkeit erstellt worden sind, ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, die den Umfang der selbständigen und eigenverantwortlichen Tätigkeit für die vorgelegten Planungsunterlagen bestätigt.

Weitere Fragen beantwortet Ihnen gern die Geschäftsstelle der Architektenkammer NRW.